

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0225/25	Amt 11 AZ: 11/uml-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	07.10.2025 11.11.2025	0	0	10
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	08.10.2025 12.11.2025	5	0	5
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	28.10.2025 18.11.2025	7	0	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2025 19.11.2025	6	0	2
5 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	29.10.2025	5	0	0
6 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	29.10.2025	3	0	0
7 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	03.11.2025	7	0	0
8 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	04.11.2025	5	0	1
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	05.11.2025	4	0	1
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	06.11.2025	4	0	1
11 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	10.11.2025	5	0	0
12 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	10.11.2025	6	0	0
13 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	11.11.2025	3	0	1
14 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	13.11.2025	6	0	0
15 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	17.11.2025	3	0	0
16 .	Stadtrat	26.11.2025	-mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2026 - 2034

Am 26. 11. 2025 soll vom Stadtrat die Haushaltssatzung 2026 der Stadt Aschersleben einschließlich des Haushaltsplans beschlossen werden.

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der bis zum 31. 12. 2026 geltenden Fassung in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Nach den jetzigen Planungen wird der Ausgleich im Jahr 2026 nicht erreicht werden, so dass gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist mit dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben zu erreichen.

Da zudem auch im Haushaltsjahr 2026 die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Diesen gesetzlichen Vorgaben soll mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprochen werden.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2026 - 2034.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

Oberbürgermeister

Anlage

